

Regierungsratsbeschluss

vom 30. Juni 2015

Nr. 2015/1093

Ersatzwahl einer Abgeordneten/eines Abgeordneten im Wahlkreis Solothurn der Bezirkssynode Solothurn in die evangelisch-reformierte Kirchensynode Bern Amtsperiode 2014–2018

1. Ausgangslage

In der bernischen evangelisch-reformierten Kirchensynode (Kirchenparlament) sind zurzeit 8 Synodesitze vakant, nämlich aus den Bezirken Solothurn (1), Seeland (2), Oberaargau (1), Bern-Stadt (1) und Thun (3).

Gemäss Absicht des Synodalrates (Kirchenregierung) der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sollen an der Synodesession vom 8. Dezember 2015 die Ergänzungswahlen erwahrt und damit die Synode komplettiert sein.

Im Synodalwahlkreis Solothurn der Bezirkssynode Solothurn ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode 2014–2018 vorzunehmen, weil bei den Gesamterneuerungswahlen 2014 (vgl. RRB Nr. 2014/357 vom 25.2.2014) von drei Sitzen im Synodalwahlkreis Solothurn nur deren zwei besetzt werden konnten und somit ein Sitz vakant blieb (vgl. Wahlfeststellung des Oberamtes Region Solothurn vom 16.9.2014).

Der Synodalwahlkreis Solothurn (Kirchgemeinde Solothurn, bestehend aus den Gemeinden Solothurn, Balm bei Günsberg, Bellach, Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Lommiswil, Niederwil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen und Selzach; vgl. § 6 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden vom 28.10.1997; BGS 131.3) hat Anspruch auf drei Sitze. Davon sind bis heute nur deren zwei besetzt.

Die Stimmberechtigung und Wählbarkeit für diese Ersatzwahl richtet sich für die solothurnischen Abgeordneten nach solothurnischem Recht (vgl. Art. 2 Abs. 3 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn über die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggbergs und der Bezirke Solothurn, Lebern und Wasseramt vom 23.12.1958; BGS 425.131). Hinsichtlich der Zahl der in jeden Wahlkreis zu wählenden Abgeordneten, ihrer Amtsdauer und des Verfahrens bei den Wahlen, mit Einschluss der Prüfung ihrer Gültigkeit, gilt das bernische Recht (vgl. Art. 2 Abs. 2 der genannten Übereinkunft).

Für die Wahl einer Abgeordneten/eines Abgeordneten im Synodalwahlkreis Solothurn findet die Wahl im ganzen Synodalwahlkreis Solothurn statt, das heisst, an der Ersatzwahl nehmen alle reformierten Stimmberechtigten des ganzen Synodalwahlkreises teil (Kirchgemeinde Solothurn, bestehend aus den genannten 15 Gemeinden).

Für die Mitglieder der Synode hat der Bernische Synodalrat am 18. Juni 2015 die Wahlanordnung über die Ergänzungswahlen in die Synode (Herbst/Winter 2015) erlassen.

Artikel 7 Absatz 2 dieser Wahlanordnung behält die besonderen Bestimmungen für die Ergänzungswahlen von Personen aus der Bezirkssynode Solothurn vor.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat eine Regelung für die Ersatzwahl im Herbst/Winter 2015 in die bernische evangelisch-reformierte Kirchensynode für den Rest der Amtsperiode 2014–2018 zu erlassen.

Die Einberufung dieser Ersatzwahl erfolgt nach Absprache des antragsstellenden Departementes für Bildung und Kultur (DBK) mit dem Rechtsdienst des Synodalrates der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern, der Staatskanzlei des Kantons Solothurn und dem Oberamt Region Solothurn in Form eines Regierungsratsbeschlusses wie bereits bei der letzten Ersatzwahl in die bernische evangelisch-reformierte Kirchensynode vom 26. August 2013 (vgl. RRB Nr. 2013/1570 vom 26.8.2013).

Da es bei dieser Ersatzwahl nur eine Stelle zu besetzen gibt (im Wahlkreis Solothurn), handelt es sich hierbei um eine Majorzwahl.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 63 Absatz 3 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 (BSG 410.11), Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggbergs und der Bezirke Solothurn, Lebern und Wasseramt vom 23. Dezember 1958 (BGS 425.131), § 5 Absatz 1 Buchstabe c und §§ 30 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 (BGS 113.111), Artikel 7 Absatz 1 des Reglements über die Ergänzungswahlen für die Synode (Synodewahlreglement) vom 28. Mai 2013 (KES 21.220), § 32 des Organisationsreglementes der evangelisch-reformierten Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn vom 25. November 2003 (BGS 425.12) sowie der Wahlanordnung des Synodalrates der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern über die Ergänzungswahlen in die Synode (Herbst/Winter 2015) vom 18. Juni 2015:

- 3.1 In der Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ist im Synodalwahlkreis Solothurn für den Rest der Amtsperiode 2014–2018 eine Ersatzwahl vorzunehmen für den nach den Gesamterneuerungswahlen 2014 mangels Nomination vakant gebliebenen Sitz. Da nur eine Stelle neu zu besetzen ist, handelt es sich um eine Majorzwahl.
- 3.2 Wahlberechtigt und wählbar sind laut § 5 Absatz 1 Buchstabe c und § 7 GpR die stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen der Kirchgemeinde Solothurn, bestehend aus den Gemeinden Solothurn, Balm bei Günsberg, Bellach, Feldbrunn-St. Niklaus, Flumenthal, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Lommiswil, Niederwil, Oberdorf, Riedholz, Rüttenen und Selzach, die der evangelisch-reformierten Konfession angehören, sowie die niedergelassenen Ausländer und Ausländerinnen, denen die Kirchgemeinde Solothurn das Stimmrecht gewährt hat. Massgebend sind Artikel 25 und 55 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1).
- 3.3 In Bezug auf das Wahlverfahren (Majorzwahl) gilt:
 - 3.3.1 Stille Wahl
 - 3.3.1.1 Der Vorstand der Bezirkssynode Solothurn schreibt die vakante Stelle im Amtsanzeiger der Region Solothurn aus. Die Anmeldefrist dauert bis am 6. Juli 2015. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Stimmberechtigten des Wahlkreises Solothurn unterzeichnet sein.

- 3.3.1.2 Der Wahlvorschlag ist dem Vorstand der Bezirkssynode Solothurn bis spätestens am 6. Juli 2015, 17.00 Uhr, einzureichen.
- 3.3.1.3 Der Wahlvorschlag ist vom Vorstand der Bezirkssynode Solothurn dem Oberamt Region Solothurn bis am 10. Juli 2015, 17.00 Uhr, einzureichen.
- 3.3.1.4 Gleichzeitig ist der Name der vorgeschlagenen Person durch den Vorstand der Bezirkssynode Solothurn bis spätestens am 10. Juli 2015 im Amtsanzeiger der Region Solothurn zu publizieren.
- 3.3.1.5 Falls nicht weitere Vorschläge eingereicht werden, erklärt der Vorsteher des Oberamtes Region Solothurn die vorgeschlagene Person nach dem 10. Juli 2015 als gewählt. Er teilt die Wahl dem Gewählten oder der Gewählten mit und orientiert die Kirchenkanzlei der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Altenbergstrasse 68, Postfach 511, 3000 Bern 25, bis 15. Juli 2015.
- 3.3.2 Urnenwahl
 - 3.3.2.1 Erster Wahlgang
 - 3.3.2.1.1 Falls mehr als ein Wahlvorschlag eingereicht wird, findet im Synodalwahlkreis Solothurn am 9. August 2015 ein erster Wahlgang (Urnenwahl) statt. Der Vorstand der Bezirkssynode Solothurn verschickt das Wahlmaterial bis spätestens am 17. Juli 2015 an die Wahlberechtigten.
 - 3.3.2.2 Zweiter Wahlgang
 - 3.3.2.2.1 Kommt es zu keiner Wahl im ersten Wahlgang, findet ein zweiter Wahlgang statt. Daraus können nur die im ersten Wahlgang nicht Gewählten teilnehmen.
 - 3.3.2.2.2 Ein zweiter Wahlgang (Urnenwahl) findet am 13. September 2015 statt. Der Vorstand der Bezirkssynode Solothurn verschickt das Wahlmaterial bis spätestens am 21. August 2015.
 - 3.3.2.3 Organisatorisches
 - 3.3.2.3.1 Gestützt auf § 36 Absatz 3 der Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Solothurn vom 12. Dezember 2012 besteht im Synodalwahlkreis Solothurn für alle 15 dazugehörigen Gemeindewahlkreise ein einziges Wahlbüro in Solothurn.
 - 3.3.2.3.2 Der Präsident oder die Präsidentin des genannten Wahlbüros hat die Resultate zusammenfassend als Ergebnis des Wahlkreises Solothurn zuhanden des Oberamtes Region Solothurn festzuhalten.

- 3.4 Das Oberamt Region Solothurn wird beauftragt, die erforderlichen Vorkehren bezüglich der Ersatzwahl anzuordnen und dem Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und der Abteilung Kirchenwesen des DBK das Wahlergebnis bis spätestens am 12. Oktober 2015 mitzuteilen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (3) AN, VEL, MK
DBK, Abteilung Kirchenwesen (2) DA, IW
Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden, Prisongasse 1, 4502 Solothurn
Staatskanzlei (2) Eng, Rol
Amtsblatt des Kantons Solothurn, Susanne Stebler, Staatskanzlei
Oberamt Region Solothurn, Alain Hervouët, Vorsteher, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Andreas Stalder, Beauftragter für kirchliche Angelegenheiten, Münstergasse 2, 3011 Bern
Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Kirchenkanzlei, Altenbergstrasse 66, Postfach 511, 3000 Bern 25
Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Kirchenkanzlei, Christian Tappenbeck, Stellvertreter des Kirchenschreibers und Leiter Rechtsdienst, Altenbergstrasse 68, 3000 Bern 25
Bezirkssynode Solothurn der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, Hans Leuenberger, Präsident, Gehrstrasse 230, 4574 Nennigkofen
Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Solothurn, Barbara Fankhauser, Präsidentin, Florastrasse 15, 4500 Solothurn
Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz (SIKO), Ruedi Köhli, Präsident, Zwinglistrasse 9, 2540 Grenchen